

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

36 (13.7.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.**Carlsruhe, den 13. Juli 1872.****Inhalt.**

Allgemeine Verfügungen. Uebergang von französischen Wagen mit niederer Pufferstellung. — Beförderung von Auswanderern. — Notirung der Frachtrückzahlungen auf den Frachtbriefen.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 33858. G. D. Veränderungsnachweisung gegen die Vereinskartenliste. — Nr. 33373. B. Der directe Güterverkehr im Westdeutschen Verbands. — Nr. 33729. B. Tarification von Feuerzeugen im Main-Neckarbahn-Badischen Güterverkehr. — Nr. 33605. B. Die Beförderung von Truppen auf den badischen Eisenbahnen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 33587. B.

Uebergang von französischen Wagen mit niederer Pufferstellung betreffend.

Die nachbenannten deutschen Eisenbahnverwaltungen, nämlich:

die Pfälzischen Bahnen, Hessische Ludwigsbahn, Main-Neckar-Eisenbahn, Saarbrücker und Rhein-Nahe-Eisenbahn, Rheinische Bahn, Nassauische und Taunus-Bahn, Cöln-Mindener Bahn, Hannover'schen Staatseisenbahnen, Oldenburgische Staatseisenbahn, Württembergischen Staatseisenbahnen, Bayerischen Staatseisenbahnen, Bayerischen Ostbahnen, Sächsischen Staatseisenbahnen, Kaiserin-Elisabeth-Bahn, sowie die Badischen Bahnen

sind übereingekommen, französische Wagen, welche in beladenem Zustande eine Pufferhöhe von wenigstens 92 Centimeter (von Schienenoberkante bis Puffermitte gemessen) besitzen, auf ihre Bahnen übergehen zu lassen.

Französische Wagen mit diesem Minimal-Pufferstande dürfen daher auf den diesseitigen Uebergangsstationen zugelassen werden, wenn solche nach badischen Stationen oder nach Stationen der oben aufgezählten Bahnen verladen sind, während dagegen solche Wagen, wenn sie nach andern als den oben angeführten Bahnen laufen sollen, nicht übernommen werden dürfen.

Carlsruhe, den 8. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 33665. B.

Beförderung von Auswanderern betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Handelsministeriums werden die Taxbegünstigungen, welche

bisher für die Beförderung von Auswanderern von Constanz, Schaffhausen, Waldshut und Basel nach Heidelberg und Mannheim und darüber hinaus gewährt wurden, mit dem 1. August l. J. außer Wirksamkeit treten

Die betreffenden Billete sind am Schlusse des laufenden Monats als unbrauchbar zu behandeln und an die Hauptcontrole einzusenden.

Carlsruhe, den 8. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 33879. B.

Notirung der Frachtrückzahlungen auf den Frachtbriefen betreffend.

Die Güterexpeditionen haben in Fällen, wo in Folge von Berichtigung der Beträge in den Frachtkarten andere Frachten zur Erhebung kommen, als auf den Frachtbriefen vorgeschrieben ist, oder wo in Folge von Reclamationen u. s. w. nachträglich Rückzahlungen stattfinden, davon entsprechende Bemerkung auf den Frachtbriefen zu machen und zu diesem Zwecke sich jeweils die betreffenden Frachtbriefe bei der Auszahlung durch die Empfangsberechtigten vorlegen zu lassen.

Carlsruhe, den 9. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Sonstige Bekanntmachungen.

Bereinskartenliste.

Nr. 33858. G. D. Die 9. Veränderungsnachweisung gegen die Vereinskartenliste vom 1. Oktober v. J. ist erschienen und wird behufs Berichtigung letzterer Liste an die betreffenden Eisenbahndienststellen abgegeben.

Gütertransport.

Nr. 33373. B. Zu dem vom 1. Januar 1869 ab gültigen Tarif für den directen Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahnverbaude ist ein (36.) Nachtrag — die Aufnahme der Stationen Magdeburg und Sudenburg, Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn, sowie der Station Buckau, Magdeburg-Halberstädter Bahn, als Verbandstationen betreffend — zur Ausgabe gelangt.

Von dem gedachten Nachtrage wird den Großh. Oberbetriebsinspectoren, sowie den betreffenden Verbandstationen die nöthige Anzahl Exemplare direct von hier zu gehen.

Nr. 33729. B. In der Waarenclassification zum Tarif

für den directen Güterverkehr zwischen der Badischen Bahn und der Main-Neckar und Frankfurt-Offenbacher Bahn, gültig vom 1. März 1872, ist zur künftigen Vermeidung vorgekommener Mißverständnisse der Artikel „Feuerzeug“ gleichwie „Streich- und Reibzündler“ in Specialtarif Nr. I bezw. II nachzutragen.

Nr. 33605. B. In Folge des mit Verordnung vom 26. Juni d. J. Nr. 31174. B. eingeführten neuen Abfertigungsverfahrens für Recruten, Reservisten, Landwehrmänner, sowie Soldaten des stehenden Heeres vom Feldwebel abwärts sind die Militär- (M.-) Stempel entbehrlich geworden.

Die Großh. Eisenbahnstellen werden deshalb beauftragt, diese Stempel innerhalb 14 Tagen an die Materialverwaltung dieseitiger Generaldirection einzusenden und mit ihrem Werthe in den Inventarien in Abgang zu schreiben.